

Thüringen, am 23.12.2022
Zl.: 852/2022

Abfallgebührenverordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringen vom 22.12.2022 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum jeweiligen Abrechnungsstichtag (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft (Hauptwohnsitz oder/und Nebenwohnsitz) sind.
2. „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
2. „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (z.B. Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl.).
3. Unter „sonstige Abfallverursacher“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

1. Die Gemeinde Thüringen hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
2. Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 L-AWG und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- c) Sperrmüllgebühr
- d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle sowie sonstigen Grünmüll
- e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht

3. Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

- a) Grundgebühren:
 - Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher
- b) Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren)
 - Sackgebühr für Restmüll
 - Sackgebühr für Bioabfälle
 - Sackgebühr für Gartenabfälle
 - Gebühr für sperrige Hausabfälle
 - Gebühr für die Entleerung von Eimern (Banderole)
 - Gebühr für die Entleerung von Containern für Restmüll
 - Gebühr für verpressten und unverpressten Restmüll
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Gartenabfälle
- d) Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht.

3. Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen und Gartenabfälle, einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten.

Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder Fruchtnießer) anteilig vorgeschrieben werden. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabeschuld. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechts.

2. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Grundgebühr für Haushalte wird vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer.
2. Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.
3. Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher wird pro Vierteljahr und Einrichtung bzw. Anlage vorgeschrieben.
4. Sämtliche nachstehend angeführte Gebühren verstehen sich inklusive USt. (derzeit 10%):

monatliche Grundgebühr pro Person ab dem 18. Lebensjahr	3,70 €
20 l Restmüllsack	1,95 €
40 l Restmüllsack	3,90 €
Banderole für 35 l Abfalltonnen	3,40 €
Banderole für 55 l Abfalltonnen	5,35 €
Banderole für 60 l Abfalltonnen	5,85 €
Banderole für 80 l Abfalltonnen	7,80 €
Banderole für 90 l Abfalltonnen	8,80 €
Banderole für 110 l Abfalltonnen	10,80 €
Banderole für 120 l Abfalltonnen	11,70 €
8 l Papier-Biosack	0,95 €
15 l Papier-Biosack	1,55 €
Wertmarke für Sperrmüll	8,85 €
Sperrmüllmarken (Abgabe im DLZ Blumenegg) – 1 kg	0,38 €
Holz behandelt – 1 kg	0,16 €
Bauschutt rein (Abgabe im DLZ Blumenegg) – 1 kg	0,11 €
Bauschutt gemischt (Abgabe im DLZ Blumenegg) – 1 kg	0,22 €
PKW-Reifen ohne Felge	6,00 €
PKW-Reifen mit Felge	9,00 €
Container 120 Liter	11,70 €
Container 240 Liter	23,40 €
Container 660 Liter	61,60 €
Container 800 Liter	71,15 €
Container 1000 Liter	84,70 €
Container 1100 Liter	91,65 €
Biomülltonne 80 Liter	7,80 €
Biomülltonne 120 Liter	11,70 €
Grünmüll pro m ³ - Abgabe im DLZ Blumenegg	7,00 €

**§ 5
Gebühreininhebung**

1. Die Grundgebühr und für die Entleerung von Containern werden vierteljährlich vorgeschrieben.
2. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restmüllcontainern wird monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
3. Die Gebühr für Abfallsäcke und Banderolen für Restmüll und Bioabfälle sowie für Gartenabfälle und Sperrmüll ist bei der Ausgabe der Abfallsäcke, Banderolen und Wertmarken zu entrichten.
4. Die Gebühren für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.

**§ 6
Schlussbestimmung**

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.12.2021 (Zl. 852/2021) außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Harald Witwer

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde/wird		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	23. 11. 2022	
von der Amtstafel abgenommen am:	01. 01. 2023	

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schlossplatz 2, 6700 Bludenz;
bhbludenz@vorarlberg.at
2. FLZ Blumenegg
julia.tschenett@flzblumenegg.at – mit der Bitte um Anpassung der
Gebühren/Gebührenübersicht
3. DLZ Blumenegg
roland.koefler@dlzblumenegg.at
4. Im Gemeindeamt
gemeinde@thueringen.at – mit der Bitte um Austausch der Verordnung auf der
Homepage sowie Anschlag einer Kopie an der Amtstafel

zur Kenntnis.